

elka-Holzwerke GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 31.05.2012

§ 1 Allgemeines

1. Diese Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Verträge über Lieferungen und Leistungen der elka-Holzwerke GmbH in laufender und künftiger Geschäftsverbindung. Sie gelten auch für Beratungsleistungen, die nicht Gegenstand eines selbstständigen Beratungsvertrags sind.
2. Ergänzend zu diesen Bedingungen gelten für alle Holzlieferungen die Gebräuche im holzwirtschaftlichen Verkehr, insbesondere die „Tegernseer Gebräuche“ in der jeweils gültigen Fassung mit allen Anlagen und ihrem Anhang, soweit sie diesen Bedingungen nicht widersprechen.
3. Es findet allein das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
4. Abweichende Bedingungen – insbesondere Einkaufsbedingungen des Kunden – sind nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie von der elka-Holzwerke GmbH ausdrücklich schriftlich akzeptiert worden sind.
5. Der Kunde stimmt zu, dass elka-Holzwerke GmbH die firmen- und personenbezogenen Daten des Kunden gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.

§ 2 Angebote – Vertragsabschluss – Preise

1. Angebote der elka-Holzwerke GmbH sind freibleibend und erfolgen bis zum Vertragsschluss unter Widerrufsvorbehalt. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.
2. Die Preise verstehen sich, sofern nichts anderes vereinbart ist, ab Werk oder Lager ohne Verpackung zuzüglich Fracht und Mehrwertsteuer.
3. Wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist, erfolgt der Versand auf Gefahr des Kunden.
4. Die elka-Holzwerke GmbH ist berechtigt, Preise für Leistungen in angemessenem Maße zu erhöhen, wenn die Leistung mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll. Die Erhöhung ist begrenzt auf das Maß, in dem sich die seit Vertragsschluss eingetretene Erhöhung von Lohn- und Materialkosten, die die elka-Holzwerke GmbH bei Herstellung und Lieferung verzeichnet, auf den Leistungspreis anteilig auswirkt, maximal jedoch 1 % des vereinbarten Preises pro Monat seit Vertragsschluss. Die Kosten sind dem Kunden auf Verlangen aufzuschlüsseln. Gegenüber Kaufleuten greift diese Berechtigung bereits bei Leistungen, die mehr als sechs Wochen nach Vertragsschluss erfolgen sollen.

§ 3 Lieferung und Gefahrübergang

1. Lieferfristen- und termine sind unverbindlich, wenn nichts anderes erklärt wurde. Lieferfristen und – termine stehen gegenüber Kaufleuten dessen ungeachtet unter dem Vorbehalt, dass die elka-Holzwerke GmbH ihrerseits rechtzeitig beliefert wird, es sei denn, dass die elka-Holzwerke GmbH den zugesagten Termin gleichwohl hätte einhalten können. Die Nichteinhaltung berechtigt den Kunden zur Geltendmachung von Gewährleistungsrechten erst, wenn er der elka-Holzwerke GmbH eine angemessene Nachfrist eingeräumt hat.
2. Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum einer Liefer- oder Leistungsverzögerung aufgrund höherer Gewalt oder Arbeitskämpfe. Beginn und voraussichtliches Ende einer derartigen Behinderung teilt die elka-Holzwerke GmbH unverzüglich mit. Beide Parteien sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn ihnen die Durchführung aufgrund der Verzögerung oder aufgrund der Ursachen oder Folgen der Verzögerung unzumutbar ist. Beide Parteien sind verpflichtet, dem jeweiligen Vertragspartner auf dessen Verlangen hin binnen angemessener Frist unter Angabe der Gründe mitzuteilen, ob vom Vertrag zurückzutreten wird.
3. Die elka-Holzwerke GmbH haftet hinsichtlich der Liefer- und Leistungsverzögerungen nur für eigenes Verschulden und das seiner Erfüllungsgehilfen, nicht jedoch für das seiner Vorlieferanten. Sie ist jedoch auf Verlangen verpflichtet, ihr wegen der Verzögerung gegen den Vorlieferanten zustehende Ansprüche an den Kunden abzutreten, jedoch nicht über den beim Kunden entstandenen Schaden hinaus.
4. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig und vom Kunden abzunehmen.
5. Transportversicherungen werden nur auf ausdrückliches Verlangen des Kunden auf dessen Kosten abgeschlossen.
6. Erfolgt auf Wunsch des Kunden der Versand mit besonderer Verpackung oder in einer besonderen Versandart, werden zusätzlich entstehende Kosten gesondert in Rechnung gestellt. Verpackungsmaterial wird nur nach vorheriger Vereinbarung zurückgenommen.
7. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Anlieferung auf den Kunden über, wenn die Lieferung zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Versand erfolgt nach bestem Ermessen der elka-Holzwerke GmbH.
Lieferung frei Baustelle oder frei Lager bedeutet Anlieferung ohne Abladen und unter Voraussetzung einer mit schwerem Lastzug befahrbaren Anfuhrstraße. Wartezeiten werden gesondert berechnet. Verlässt das Fahrzeug auf Weisung des Kunden oder seines Abnehmers die befahrbare Anfuhrstraße, haftet der Kunde für entstehende Mängel und Schäden.

§ 4 Zahlungsbedingungen

1. Die Rechnung wird über jede Sendung unter dem Datum des Versandtages erstellt. Dies gilt auch für vereinbarte Teillieferungen.
2. Ist nichts anderes vereinbart, ist der Kaufpreis in Euro innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug, oder nach 14 Tagen mit 2 % Skonto zu zahlen, vorausgesetzt, dass das Kundenkonto keine fälligen Rechnungsbeträge aufweist. Skontierfähigkeit ist nur der Warenwert ohne Fracht, Lohnarbeit und Verpackung. Alle Kosten für die Übermittlung des Zahlbetrages an den Verkäufer trägt der Käufer.
3. Vertreter sind nur aufgrund besonderer Vollmacht zur Entgegennahme von Zahlungen berechtigt. Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung mit der elka-Holzwerke GmbH und nur zahlungshalber angenommen, unter Berechnung aller entstehenden Kosten. Im Fall von Schecks gilt die Zahlung als erfolgt, wenn der Scheck endgültig eingelöst wird. Die elka-Holzwerke GmbH übernimmt keine Haftung dafür, dass Wechsel, Schecks oder andere zahlungshalber gegebene Papiere rechtzeitig vorgelegt werden. Der Rückgriff gegen den Kunden setzt nicht die Protestierung des Wechsels voraus.
4. Bei Zahlungsverzug, Scheck- oder Wechselprotest ist die elka-Holzwerke GmbH berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorauskasse auszuführen, alle offen stehenden Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und gegen Rückgabe aller zahlungshalber hereingekommener Wechsel und Schecks Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

5. Bei berechtigten Mängelrügen dürfen Zahlungen des Kunden nur in einem Umfang zurückbehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen, es sei denn, der Kunde wäre nicht verpflichtet, eine Teillieferung über den mangelfreien Teil gemäß § 3 Ziff. 4 abzunehmen. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur mit Unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§ 5 Beschaffenheit – Gewährleistung – Mängelrüge – Haftung

1. Holz ist ein Naturprodukt. Seine naturgegebenen Eigenschaften, Unterschiede und Merkmale sind daher stets zu beachten. Insbesondere sind die biologischen, physikalischen und chemischen Eigenschaften bei Erwerb, Verarbeitung und Verwendung zu berücksichtigen. Die Bandbreite natürlicher Farb-, Struktur- und sonstiger Unterschiede innerhalb einer Holzart gehört zu den Eigenschaften des Naturproduktes Holz und stellt keinen Reklamations- und Haftungsgrund dar.
2. Für die Beschaffenheit der Ware gilt nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.
3. Eine vereinbarte Holzfeuchte gilt als ungefähre Zielfeuchte unter Berücksichtigung üblicher Toleranzen. Bei technischer Trocknung bezieht sich die vereinbarte Holzfeuchte auf den Zeitpunkt der Trockenkammerentleerung.
4. Bei berechtigter Mängelrüge kann die elka-Holzwerke GmbH nach ihrer Wahl nachbessern oder Ersatz liefern. Mehr- und/oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Ware stellen keinen Sachmangel dar.
5. Ist der Kunde Kaufmann, so verjähren Gewährleistungsansprüche in 12 Monaten ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht für Ansprüche wegen einer vorsätzlichen Handlung sowie Ansprüche aus bauwerksbezogenen Verträgen.
6. Für Schadensersatzansprüche gilt § 6.
7. Der Rücktransport zu Recht beanstandeter Ware hat durch Transportmittel der elka-Holzwerke GmbH zu erfolgen. Wählt der Kunde für die Rückgabe eine andere Versandart, so gehen die Kosten zu seinen Lasten.
8. Für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften haftet der Verkäufer nur insoweit, als die Zusicherung den Zweck verfolgt, den Käufer gerade gegen die eingetretenen Folgeschäden aus dem Nichtvorhandensein der Eigenschaften abzusichern. Allein durch die Bezugnahme auf DIN- oder EN-Normen wird deren Inhalt nicht zugesicherte Eigenschaft.

§ 6 Haftungsbegrenzung – Schadensersatz

1. Ein Anspruch auf Schadensersatz ist ausgeschlossen bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen. Der Schadensersatzanspruch ist begrenzt auf die vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden.
2. Ziffer 1 gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Gegenstände (Vorbehaltsware) bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Verkaufspreises Eigentum der elka-Holzwerke GmbH. Gegenüber Kaufleuten gilt dies bis zur Tilgung sämtlicher fälligen Forderungen aus der konkreten Geschäftsbeziehung. Übersteigt der Wert der Vorbehaltsware die Summe aller fälligen Forderungen um mindestens 30 %, so hat die elka-Holzwerke GmbH auf entsprechendes Verlangen hin Vorbehaltsware bis zur Höhe des überschießenden Betrages an den Kunden freizugeben.
2. Bei Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erhält die elka-Holzwerke GmbH Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren im Zeitpunkt der Verarbeitung. Die aus der Be- und Verarbeitung entstandenen neuen Sachen stellt wiederum Vorbehaltsware in diesem Sinne dar.
3. Wird die gelieferte Ware mit der beweglichen Sache eines Dritten derart verbunden, dass sie wesentlicher Bestandteil der anderen Sache wird, die als Hauptsache anzusehen ist, so tritt der Kunde der elka-Holzwerke GmbH schon jetzt den gegen den Dritten entstehenden Vergütungsanspruch in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an die elka-Holzwerke GmbH ab. Die elka-Holzwerke GmbH nimmt diese Vorausabtretung hiermit an. Die Offenlegung der Abtretung gegenüber Dritten ist der elka-Holzwerke GmbH nur gestattet, wenn sich der Kunde gegenüber elka-Holzwerke GmbH in Zahlungsverzug befindet.
4. Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Kunde die elka-Holzwerke GmbH unverzüglich und vollständig zu benachrichtigen. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ist die elka-Holzwerke GmbH ohne Nachfrist berechtigt, durch einseitige Erklärung das Besitzrecht des Kunden zu beenden und Rückgabe des nicht verarbeiteten Materials zu verlangen.
Mit Zahlungseinstellung und/oder Überschuldung erlischt das Recht des Schuldners, über Vorbehaltsware zu verfügen, es sei denn, der Empfänger der Kundenleistung bestätigt gegenüber der elka-Holzwerke GmbH schriftlich die Beachtung der Vorausabtretung gemäß Ziff. 3.
5. Gerät der Kunde mit einer Zahlung länger als einen Monat in Verzug, so ist Kunde verpflichtet, der elka-Holzwerke GmbH oder ihren Beauftragten unverzüglich etwaigen Zugang zur Vorbehaltsware zu gewähren, um deren Bestand, Werthaltigkeit und Verfügbarkeit festzustellen. Weitere Rechte bleiben unberührt.

§ 8 Erfüllungsort – Gerichtsstand

Gegenüber Kaufleuten gilt Morbach/Hunsrück als Erfüllungsort. Gerichtsstand ist 54470 Bernkastel-Kues

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Klausel gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen oder aus anderen Gründen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der ungültigen Bestimmung gilt das als vereinbart, was unter Berücksichtigung der übrigen Vertragsbestimmungen dem wirtschaftlichen Interesse und dem mutmaßlichen Willen der Vertragsparteien am ehesten entsprochen hätte. Gleiches gilt für eine Vertragslücke. Beide Vertragsparteien verpflichten sich auf Verlangen des jeweiligen Vertragspartners, in diesen Fällen an der Formulierung einer Ersatzbestimmung ernsthaft mitzuwirken.